

# **Abschrift**

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Neersener Bergland" im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 14.10.1997**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 54 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996, Artikel 6 (Nds. GVBl. Nr. 10/1996 vom 31.05.1996, S. 243) wird gemäß Beschluß des Kreistages vom 14.10.1997 verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- 1) Der im Bereich der Stadt Bad Pyrmont liegende Landschaftsteil „Neersener Bergland“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Neersen und umfaßt ganz oder teilweise die Fluren 4 und 7 bis 16.
- 3) Die grobe Lage des Landschaftsschutzgebietes im Raum ergibt sich aus der Übersichtskarte i.M. 1:25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist darin durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- 4) Der genaue Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung ergibt sich aus der Karte i. M. 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist darin durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Bad Pyrmont kostenlos eingesehen werden.
- 5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 283 ha.

### **§ 2**

#### **Charakter und Schutzzweck**

- 1) Der Landschaftsteil „Neersener Bergland“ wird geprägt durch die zusammenhängenden Hügel- und Talformationen der Feldmark von Neersen mit den überwiegend als Grünland genutzten Landwirtschaftsflächen. Vielfältige standorttypische Feldhecken,

Gehölzreihen und –gruppe durchziehen entlang der Wirtschaftswege, Parzellengrenzen und Geländekanten den Raum und tragen zusätzlich zu einer Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Aufgrund der kargen Bodenverhältnisse, der verschiedenartigen Expositionen der Hänge und des Vorhandenseins von Feuchtbereichen in den Tälern hat sich eine Vielzahl von besonders geschützten Biotopen in diesem Landschaftsraum ausgebildet, die wesentlich zu einer Bereicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und vielen schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten insbesondere wegen ihrer großen Typenvielfalt als Lebensraum bzw. Rückzugsgebiet dienen.

Die landwirtschaftliche Nutzungsform, die Vielzahl naturnaher Landschaftselemente sowie die Vielfalt wertvoller Biotopstrukturen verleihen dem Raum eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bietet der Raum aufgrund seiner abwechslungsreichen Oberflächengestalt ein attraktives Landschaftsbild und weist eine hohe Eignung für die Erholung auf.

2) Mit der Unterschutzstellung des Landschaftsteiles „Neersener Bergland“ werden folgende Schutzzwecke verfolgt:

A. Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

- a) des vorhandenen Landschaftsbildes, der abwechslungsreichen Oberflächengestalt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) der großflächigen, zusammenhängenden Grünlandbereiche und der z. T stark geneigten Hänge mit den kleinräumig wechselnden Biotopstrukturen,
- c) der landschaftsverträglichen Bewirtschaftung der Nutzflächen und
- d) der hohen Erholungseignung dieses Landschaftsraumes.

B. Die Freihaltung des Schutzgebietes von Bebauung und Vermeidung von Maßnahmen, die die natürliche Eigenart der Landschaft wesentlich beeinträchtigen.

### § 3

#### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind verboten:

- 1) Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehend errichtet werden,
- 2) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerung von Stoffen aller Art,

- 3) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen,
- 4) Wald, vorhandene Hecken und Feldraine, außerhalb des Waldes stehende Bäume, die Vegetation an Bachläufen sowie sonstigen Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beseitigen, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,
- 5) die Anlage gärtnerischer Flächen oder von Grabeland,
- 6) Die Aufforstung von Grünland und extensiv genutzter oder ungenutzter Bereiche, mit Ausnahme des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont dargestellten Gebietes zur Erhöhung des Waldanteiles,
- 7) außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken standortfremde und nichtheimische Gehölze. (z. B. Fichten oder Ziergehölze) anzupflanzen,
- 8) die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- 9) Ödland oder sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren,
- 10) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise, z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä. zu beeinträchtigen,
- 11) Feuer zu machen, zu zelten und Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen,
- 12) der Umbruch von Grünland.

#### § 4

#### **Freistellungen**

- 1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen.
- 2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.

Der Bau von Viehunterständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Grünlandbewirtschaftung unterliegt keinen Einschränkungen nach dieser

Verordnung; Standortwahl und landschaftsgerechte Bauweise sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu regeln.

- 3) Die vorübergehende Nutzung von Ackerflächen als Grünbrache und der anschließende Umbruch sind vom Verbot des § 3 Nr. 12 freigestellt.
- 4) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt; die Standortwahl und die landschaftsgerechte Bauweise sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu regeln.
- 5) Der ordnungsgemäße Betrieb der Schießanlage ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 und 10 und die Durchführung des traditionellen Osterfeuers von dem Verbot des § 3 Nr. 11 ausgenommen.

## § 5

### **Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Nds. Naturschutzgesetzes gewähren.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 NNatG eine Ordnungswidrigkeit.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

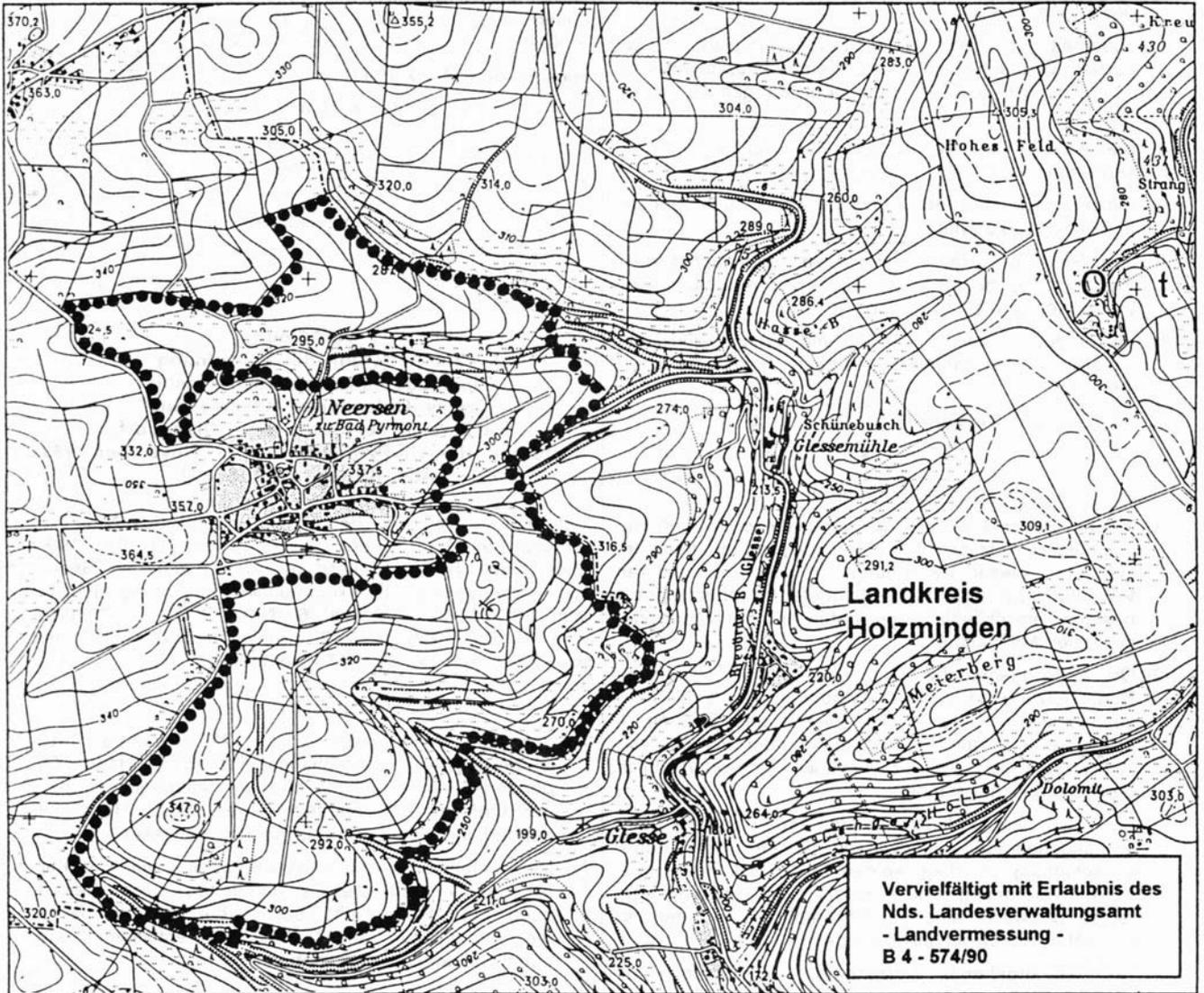
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hameln, den 14.10.1997

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Heißmeyer  
Landrat

Krauß  
Oberkreisdirektor

**Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Neersener Bergland“ im Bereich der Stadt Bad Pyrmont,  
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom**



..... Landschaftsschutzgebietsgrenze

M 1 : 25.000